

Anlage 1: Bildungs- und Betreuungsvertrag

Zwischen dem Träger

Name des Trägers

als Träger der Kindertageseinrichtung

Name der Einrichtung

und Frau/Herrn

Name der/des Personensorgeberechtigten

— nachfolgend „Eltern“ genannt —

als Eltern des Kindes

_____, geboren am _____
Vor- und Zuname des Kindes

1. Aufnahme des Kindes, Beendigung des Vertrages

(1) Der Träger nimmt ab dem _____ das oben genannte Kind in die Einrichtung auf.

(2) Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit.

(3) **Die Eltern** können den Vertrag ohne Angaben von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen, wobei eine Kündigung zum 31.07. eines Jahres nicht möglich ist. Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres, das vom 01. September eines Jahres bis 31. August des darauf folgenden Jahres läuft, in die Schule aufgenommen wird.

(4) **Der Träger** kann den Vertrag mit Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen.

Eine fristlose Kündigung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (Ordnung der Kindertageseinrichtung) zulässig.

Der Träger hat vor Ausspruch einer fristlosen Kündigung die Eltern anzuhören.

2. Buchungszeit, Elternbeitrag, Mitteilungspflichten

(1) Die zwischen Eltern und Träger vereinbarte Buchungszeit ist in der Buchungsvereinbarung (Anlage 2) festgelegt.

(2) Die Eltern verpflichten sich, mit dem Monat der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung einen Elternbeitrag zu leisten, der in der Elternbeitragsvereinbarung (Anlage 2) festgelegt ist.

(3) Die Eltern sind gemäß Art. 26a BayKiBiG verpflichtet, dem Träger folgende Daten mitzuteilen:

- a) Name und Vorname des Kindes
- b) Geburtsdatum des Kindes
- c) Geschlecht des Kindes
- d) Staatsangehörigkeit des Kindes und der Eltern
- e) Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern
- f) Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe (Art. 21 Abs. 5 BayKiBiG)
- g) Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG.

Änderungen sind uns bitte unverzüglich mitzuteilen. Der Träger ist gesetzlich verpflichtet, die Eltern darauf hinzuweisen, dass mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro belegt werden kann, wer eine Auskunft vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erteilt (Art. 26a und Art. 26b BayKiBiG).

(4) Schriftlicher Nachweis über eine zeitnah vor der Erstaufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgte ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) ausreichenden Impfschutz des Kindes (534 Abs. 2a Satz 1 IfSG).

3. Ordnung und pädagogische Konzeption, anwendbare Vorschriften

(1) Die Ordnung der Kindertageseinrichtung, die weitere rechtlich relevante Bestimmungen enthält, und die pädagogische Konzeption der Einrichtung sind in ihren jeweils aktuellen Fassungen verbindliche Bestandteile dieses Vertrages.

(2) Der Träger ist berechtigt, die Ordnung der Kindertageseinrichtung auch während des laufenden Kindergartenjahres zu ändern. Änderungen werden nach Rücksprache mit dem Elternbeirat und Veröffentlichung durch Aushang bzw. Elternbrief und ggf. auf der Website den Eltern rechtzeitig bekannt gegeben.

(3) Zu diesem Vertrag samt den verbindlichen Anlagen gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) mit Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG).

4. Allgemeine Bestimmungen

(1) Dieser Vertrag bedarf der Schriftform. Das Schriftformerfordernis gilt auch für Nebenabreden und nachfolgende Vertragsänderungen.

(2) Die etwaig in den verbindlichen Anlagen erteilten Einwilligungserklärungen können gegenüber der Einrichtung jederzeit und ohne Angaben von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf bedarf der Schriftform.

(3) Für den Fall, dass der schriftliche Nachweis einer ärztlichen Impfberatung nicht erbracht wird, ist die Leitung der Kindertageseinrichtung verpflichtet, dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben zu melden (534 Abs. 10a Satz 2 IfSG).

(4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages aus irgendeinem Grund unwirksam, rechtswidrig oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit und Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame, rechtmäßige und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Interesse der Parteien am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Fall von Vertragslücken.

Anlage 2: Buchungsvereinbarung

Buchung der Nutzungszeit

Name, Vorname des Kindes	
Geb.-Datum	
Anschrift	
Für die Zeit vom	_____ bis 31.08.2024

Buchungszeiten unter 3 Jahre				
Wochentage	Buchungszeiten			Stunden täglich
Montag	von	bis	Uhr	
Dienstag	von	bis	Uhr	
Mittwoch	von	bis	Uhr	
Donnerstag	von	bis	Uhr	
Freitag	von	bis	Uhr	
Wöchentliche Stundenzahl insgesamt: _____ : 5 Tage = _____ Buchungszeit/Tag				

Buchungszeit am Tag	Kosten pro Monat	Nutzung (bitte ankreuzen)
bis 2 Stunden	110,00 Euro	
2-3 Stunden	125,00 Euro	
3-4 Stunden	140,00 Euro	
4-5 Stunden	155,00 Euro	
5-6 Stunden	170,00 Euro	
6-7 Stunden	185,00 Euro	
7-8 Stunden	200,00 Euro	
8-9 Stunden	215,00 Euro	

Das Spielgeld ist in den monatlichen Kosten enthalten

Ermäßigung für Geschwisterkinder bei gleichzeitigem Besuch:

25,--€ / Monat für das 2. Kind, 50,-- €/Monat für jedes weitere Kind

Wir verpflichten uns hiermit, die von uns gebuchten Zeiten einzuhalten und den entsprechenden Beitrag zu zahlen.

Fuchsstadt, den _____

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Anlage 2: Buchungsvereinbarung

Buchung der Nutzungszeit

Name, Vorname des Kindes	
Geb.-Datum	
Anschrift	
Für die Zeit vom	01.09.2023 bis 31.08.2024

Buchungszeiten ab 3 Jahre bis Einschulung				
Wochentage	Buchungszeiten			Stunden täglich
Montag	von	bis	Uhr	
Dienstag	von	bis	Uhr	
Mittwoch	von	bis	Uhr	
Donnerstag	von	bis	Uhr	
Freitag	von	bis	Uhr	
Wöchentliche Stundenzahl insgesamt: _____ : 5 Tage = _____ Buchungszeit/Tag				

Buchungszeit am Tag	Kosten pro Monat	Nutzung (bitte ankreuzen)
4 Stunden	115,00 Euro	
4-5 Stunden	130,00 Euro	
5-6 Stunden	145,00 Euro	
6-7 Stunden	160,00 Euro	
7-8 Stunden	175,00 Euro	
8-9 Stunden	190,00 Euro	

Das Spielgeld ist in den monatlichen Kosten enthalten

Ermäßigung für Geschwisterkinder bei gleichzeitigem Besuch:

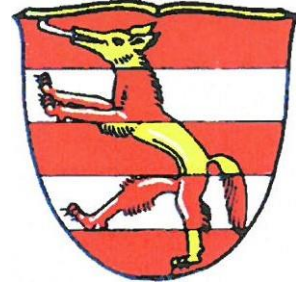
25,--€ / Monat für das 2. Kind, 50,-- €/Monat für jedes weitere Kind

Wir verpflichten uns hiermit, die von uns gebuchten Zeiten einzuhalten und den entsprechenden Beitrag zu zahlen.

Fuchsstadt, den _____

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Anlage 3: Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats



Name und Anschrift des Zahlungsempfängers:

Gemeinde Fuchsstadt, Kissinger Straße 37, 97727 Fuchsstadt

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE52ZZZ2450125230

Mandatsreferenz: **wird separat mitgeteilt**

SEPA-Lastschriftmandat:

PIK-Nr. 03/ _____

Hiermit ermächtige ich die Gemeinde Fuchsstadt, wiederkehrend die zu entrichtenden Zahlungen für **Kindergartengebühren und Spielgeld** für das Kind

Name des Kindes: _____

Geburtsdatum: _____

von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Gemeinde Fuchsstadt auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name und Anschrift des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber):

WICHTIG! UNBEDINGT AUSFÜLLEN! (siehe EC-/Kundenkarte bzw. Kontoauszug)

BIC _____

IBAN des Zahlungspflichtigen:

DE____|____|_____

**Hinweis: Das Mandat kann lediglich zur Zahlung von
Kindergartengebühren und Spielgeld verwendet werden**

Ort, Datum

Unterschrift des Kontoinhabers

Anlage 4: Persönliche Angaben des Kindes und der Eltern zum Eintrittszeitpunkt

Angaben zum Kind:

Name		Vorname(n)	
Straße und Nr.			
PLZ / Wohnort			
Telefon			
Geburtsdatum		Geburtsort / Land	
Geschlecht	w	m	Konfession
Staatsangehörigkeit			
Welche Sprachen spricht das Kind?			
Das Kind hat bereits eine andere Einrichtung besucht ja nein Wenn ja, welche?			
Vornamen und Geburtsdatum der Geschwister*			
1	geb. am	3.	geb. am
2.	geb. am	4.	geb. am
Hausarzt des Kindes, der im Bedarfsfall konsultiert werden kann - im Notfall auch jeder andere Arzt -			
Name		Telefon	
Anschrift			
Name der Krankenkasse / Krankenversicherung*			
Besonderheiten hinsichtlich Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z.B. Allergien, chronische Krankheiten, etc.)			
Für das Kind besteht Anspruch auf Eingliederungshilfe nach S 53 Abs. 1 SGB XII <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Bescheid gültig bis: _____			
Sonstige Bemerkungen, z.B. zum Sorgerecht, wenn nicht beide Elternteile sorgeberechtigt sind:			

Angaben zu den Eltern (Personensorgeberechtigten):

	Personensorgeberechtigte / Mutter	Personensorgeberechtigter / Vater
Name		
Vorname		
Straße und Nr.		
PLZ / Wohnort		
Telefon privat		
Telefon dienstlich		
Mobilfunknummer		
E-Mail*		
Beruf*		
Staatsangehörigkeit		
Geburtsland		

Neben den oben genannten Personensorgeberechtigten sind zur Abholung des Kindes berechtigt:

Name, Vorname, Anschrift, Telefon, Mobilfunknummer

Name, Vorname, Anschrift, Telefon, Mobilfunknummer

_____, den _____

Ort

Unterschrift der Eltern / Personensorgeberechtigten

Anlage 5: Einverständniserklärungen

Datenübermittlung an das Gesundheitsamt:

Hiermit willige(n) ich / wir ein, dass die Kindertagesstätte Namen, Adresse und Telefonnummer von uns als Erziehungsberechtigte sowie von meinem / unserem Kind an das Gesundheitsamt Bad Kissingen für das Schuleingangsscreening weiterleiten darf.

ja nein

Kooperation mit der Grundschule:

Ich / Wir erlaube(n), dass sich das Personal unserer Kindertageseinrichtung und die Lehrkräfte der Schule im Rahmen der Kooperation (Schulbesuche unserer Kinder und Lehrerbesuche im Kindergarten) über mein / unser Kind austauschen dürfen.

ja nein

Foto- und Filmaufnahmen

In unserer Einrichtung nutzen wir Medien, um die Lern- und Entwicklungsprozesse der Kinder zu dokumentieren und als Werkzeug in pädagogischen Prozessen, z. B. um mit den Kindern Bilderbücher, Hörspiele oder Trickfilme zu erstellen.

Um die entstehenden Fotos, Videos und Audioaufnahmen nutzen und zeigen zu dürfen, benötigen wir Ihre Zustimmung. Die erteilte Genehmigung erstreckt sich auf die Verwendung

in den Portfoliomappen der Kinder

für Projektdokumentation und -ausstellung im Kindergarten

als Weitergabe an die Eltern (für den Einblick der Eltern in unseren Alltag)

auf Eltern- Informationsveranstaltungen

Verbreitung / Veröffentlichung von Fotoaufnahmen durch den Kindergarten / Presse:

Ich bin / Wir sind damit einverstanden, dass auf der Homepage des Kindergartens und zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit Fotografien meines / unseres Kindes, ohne Namensnennung, aus dem Kindergartenalltag und von aktuellen Ereignissen - auch nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses - veröffentlicht werden dürfen.

Auf Fotoaufnahmen, die ein Pressevertreter erstellt und veröffentlicht, haben wir keinen Einfluss. Schutzwürdige Interessen des Kindes und der Familie werden gewahrt.

ja nein

Fuchsstadt, _____
(Datum) (Unterschrift der Eltern)

Verbreiten und Erstellen von Fotoaufnahmen durch die Eltern:

Eltern ist das Fotografieren und Filmen in Kindertageseinrichtungen nur auf Veranstaltungen (Feste, Ausflüge) und nur mit der Einschränkung gestattet, dass die Aufnahmen über den Personenkreis der Einrichtung hinaus nicht öffentlich verbreitet und ausgestellt werden.

Fuchsstadt, _____
(Datum)

(Unterschrift der Eltern)

Anlage 6: Vorgehensweise im Fall eines Zeckenbisses während des Kita-Besuchs

1. Zecken können zahlreiche Krankheiten übertragen, insbesondere Borreliose und die Frühsommermeningitis (FSME). Die Übertragung der FSME-Viren beginnt kurze Zeit nach dem Biss, da sich das Virus in den Speicheldrüsen der Zecke befindet. Bei der Übertragung von Borrelien (Bakterien) erhöht sich das Risiko einer Infektion je länger der Saugvorgang andauert.
2. Zecken sollten daher aus medizinischen Gründen möglichst bald nach ihrer Entdeckung entfernt werden. Das empfehlen u.a. das Robert Koch-Institut, das Kompetenzzentrum für Borreliose, der Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte, der Bayerische Gemeindeunfallversicherungsverband und die Bayerische Landesunfallkasse (GUV-X 99932).
3. Das Kita-Personal wird deshalb mittels Zeckenzange oder Zeckenkarte die Zecke ziehen. Es wird die Bissstelle durch Einkreisen markieren und die Erziehungsberechtigten benachrichtigen, damit sie das Kind beobachten und besonders bei Hautreaktionen einen Arzt aufsuchen können. Wenn Erziehungsberechtigte mit dieser Vorgehensweise nicht einverstanden sind, wird die Kita sie anrufen oder eine SMS schreiben, damit sie selbst die Zecke entfernen und/oder mit dem Kind zum Arzt gehen. Die Zeckenentfernung wird ins Verbandbuch eingetragen.

Erklärung der/des Erziehungsberechtigten für das Kind:

Name des Kindes _____

Ich bin/wir sind einverstanden und willigen ausdrücklich ein, dass die Kita Zecken bei meinem/ unserem Kind in der oben in Ziffer 3 beschriebenen Vorgehensweise entfernt.

Datum _____

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Ich bin/wir sind nicht einverstanden, dass bei meinem/ unserem Kind Zecken entfernt werden, möchte/n aber, dass ich/wir vom Zeckenbiss baldmöglichst informiert werde/n. Alles Weitere veranlasse/n ich/wir selbst.

Datum _____

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Sofern ich nicht erreichbar bin/wir nicht erreichbar sind, bin ich/sind wir einverstanden und willige/n ausdrücklich ein, dass die Kita im Interesse der Gesundheit des Kindes in der in Ziffer 3 beschriebenen Vorgehensweise Zecken entfernt.

Datum _____

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Selbst wenn ich nicht erreichbar bin/wir nicht erreichbar sind, bin ich/sind wir nicht einverstanden, dass bei unserem Kind Zecken entfernt werden, hole/n aber nach Kenntnisnahme des Zeckenbisses das Kind ab und veranlassen alles Weitere selbst.

Datum _____

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Anlage 7:

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß S 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Kindertageseinrichtung oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Kindertageseinrichtung, Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr.
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

(Ort, Datum)

(Unterschrift beider Elternteile)

Anlage 8:

Erklärung mitarbeitender Eltern zur Wahrung des Betriebs- und Sozialgeheimnisses

Kindertageseinrichtungen erhalten im Rahmen ihrer Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit eine Fülle an Daten über die aufgenommenen Kinder und deren Familien.

Bei deren Erhebung, Verarbeitung und Nutzung haben sie das Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I*) entsprechend zu wahren und die einschlägigen Sozialdatenschutzbestimmungen zu beachten (vgl. Anordnung über den Sozialdatenschutz in der freien Jugendhilfe in kirchlicher Trägerschaft).

In diesen datenschutzrechtlichen Rahmen sind auch Eltern mit eingebunden, wenn sie

- ihr Kind in der Eingewöhnungsphase in der Kindertageseinrichtung begleiten,
- die Kindertageseinrichtung für einen oder mehrere Tage besuchen (Hospitation),
- das Einrichtungsteam bei der Arbeit mit den Kindern unterstützen (Mitfahrt bei Ausflügen / Mitarbeit bei Projekten / regelmäßige bzw. unregelmäßige Mitarbeit im Betreuungsdienst).

Mitarbeitende Eltern sind verpflichtet, im Außenverhältnis Verschwiegenheit zu wahren über jene Daten, die sie über andere Kinder und deren Familien bei den genannten Tätigkeiten in der Kindertageseinrichtung erfahren durch

- Gespräche z.B. mit den Kindern,
- eigene Beobachtungen und Eindrücke oder
- Einblicke in Kinderlisten der Kindertageseinrichtung, die sie bei der Mitarbeit im Betreuungsdienst erhalten.

Diese Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch für Betriebs- und Geschäftsdaten, die Kindertageseinrichtung und Träger betreffen und weder allgemein bekannt noch offenkundig sind.

Eltern verhalten sich ordnungswidrig, wenn sie ihre Verschwiegenheitspflicht verletzen. Kindertageseinrichtung und Träger behalten sich in diesen Fällen vor, die weitere Elternmitarbeit aufzukündigen.

Hiermit verpflichte ich mich, gegenüber Außenstehenden Verschwiegenheit zu wahren über

- alle Sozialdaten, die mir im Rahmen der Mitarbeit im **Gemeindekindergarten Fuchsstadt** über andere Kinder und deren Familien bekannt geworden sind,
- alle nicht offenkundigen Betriebs- und Geschäftsdaten, die ich über die Kindertageseinrichtung und ihren Träger erfahren habe.

(Ort, Datum)

(Unterschrift beider Elternteile)

*Erstes Buch Sozialgesetzbuch (Allgemeiner Teil)

Anlage 9:

Informationsblatt für Eltern zur Mitwirkung bei der Einhaltung der Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV) in der Kindertageseinrichtung

Vorsichtsmaßnahmen bei mitgebrachten Speisen und Lebensmitteln

Bringen Sie keine Speisen mit, die unter Verwendung von rohen Eiern hergestellt wurden.

Rohe Eier sind oft mit Salmonellen infiziert. Sind Eier nicht durcherhitzt oder durchgebacken, können sich die schädlichen Keime ungehindert vermehren und es besteht die Gefahr einer gesundheitlichen Beeinträchtigung. Auf Speisen mit rohen Eiern sollten Sie deshalb unbedingt verzichten.

Dazu gehören:

- alle Speisen, auch Salate, mit selbst hergestellter Mayonnaise aus rohen Eiern verfeinert;
- Süß-Speisen mit Eigelb oder Eischnee (z.B. Tiramisu);
- Kartoffelsalat mit rohem Ei;
- Kuchen und Torten, wenn die Füllung oder Creme mit rohem Ei hergestellt wurde;
- selbst hergestelltes Speiseeis, wenn rohe Eier verwendet wurden.

Verzichten Sie auf frisches Mett, Tatar und ähnliche Fleischzubereitungen.

Rohes Fleisch kann ebenfalls mit Salmonellen oder einem ebenso gefährlichen Keim, Campylobacter, belastet sein. In diesen Speisen vermehren sich die Mikro-Organismen außergewöhnlich rasant. Frisches Mett, Tatar und ähnliche Fleischzubereitungen sind daher besonders gefährlich. Wir bitten Sie deshalb, auf Speisen mit frischem Mett und Tatar zu verzichten.

Verzichten Sie auf Rohmilch und Vorzugsmilch.

Rohmilch und Vorzugsmilch können Erreger enthalten, die bei Kleinkindern und anderen immungeschwächten Personen zu einer Infektion mit unter Umständen tödlichen Folgen führen können. Damit die Milch gesundheitlich unbedenklich ist, muss sie einem speziellen Erhitzungsverfahren (Pasteurisierung oder Ultrahoherhitzung) unterzogen werden. Bringen Sie deshalb bitte keine Rohmilch oder Vorzugsmilch mit.

Bringen Sie nur Produkten mit, die ein ausreichendes Mindesthaltbarkeitsdatum aufweisen.

Vielleicht sind die mitgebrachten Speisen für einen späteren Verzehr bestimmt und lagern sie noch einige Zeit. Daher sollten Sie darauf achten, dass ein ausreichendes Mindesthaltbarkeitsdatum auf der Ware angegeben ist.

Speisen, die grundsätzlich im Kühlschrank lagern, müssen auch gekühlt transportiert werden. Eine konsequente Kühlung hindert Kleinstlebewesen an ihrer Vermehrung. Wenn Sie die Lebensmittel direkt vom Kühlschrank in eine Kühltasche mit ausreichenden Kühlakkus packen, bleibt zumindest für ein bis zwei Stunden die Kühltemperatur erhalten.

Folgende Lebensmittel sollten Sie nur gut gekühlt transportieren:

- Joghurt, Quark, Pudding und andere Milchspeisen
- Nachspeisen
- Kuchen mit einer Füllung, die nicht mitgebacken wurde, z.B. Obst-, Creme-Torten
- Wurst und Käse Feinkostsalate alle gegarten Speisen, egal ob Fleisch, Gemüse, Nudeln oder Reis

Besondere Vorsicht bei Speiseeis

Gerade Speiseeis ist ein sehr beliebtes, aber auch risikoreiches Lebensmittel. Ist es angetaut, können sich schädliche Keime darin besonders gut vermehren. Achten Sie deshalb beim Transport darauf,

dass Speiseeis nicht antaut. Ist dies nicht möglich, verzichten Sie bitte darauf, es in die Kindertageseinrichtung mitzubringen.

Bereiten Sie die Speisen erst an dem Tag zu, an dem Sie diese mitbringen.

Werden Lebensmittel zu lange im Voraus zubereitet, haben die schädlichen Keime genügend Zeit sich zu vermehren. Daher sollten Sie Ihre mitgebrachten Speisen erst kurz vor Ihrer Abreise zur Einrichtung zubereiten.

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Kindertageseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die **Ausscheider** von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn bei **Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Besuchsverbot der Kindertageseinrichtung, der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Anlage 10:

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

58a regelt den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. Die unmittelbare gesetzliche Verpflichtung den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung zu erfüllen richtet sich an die öffentliche Jugendhilfe (Jugendamt)

Der Träger beauftragt die Mitarbeiterinnen in unserer Kita den Schutzauftrag in der Einrichtung wahrzunehmen.

Kindeswohlgefährdung definiert sich z.B. in der

- körperlichen Vernachlässigung durch mangelnde medizinische Versorgung, Ernährung/Schlaf, Hygiene/Kleidung oder durch körperliche Gewalt am Kind.
- erzieherischen Vernachlässigung durch fehlende Spielerfahrung und Kommunikation.
- Nichtberücksichtigung des Förderbedarfs oder unregelmäßigen Kindergartenbesuch, auch wenn das Kind nicht krank ist.
- emotionalen Vernachlässigung als fehlende Beziehung zum Kind, fehlende Zuwendung und kein Interesse an den Erlebnissen des Kindes.
- unzureichenden Beaufsichtigung, wenn das Kind häufig allein gelassen und unzureichend beaufsichtigt wird.

Verfahren und Maßnahmen zum Schutze von Kindern in unserer Kita:

1. Besprechung im Gruppenteam:

Gruppenleiterin und Zweitkraft besprechen ihre Beobachtungen und halten diese schriftlich fest. Die Leitung unserer Kita wird informiert.

Bei Bedarf, Besprechung im Gesamtteam und / oder Heranziehen einer externen Fachkraft mit Führung eines Gesprächsprotokolls.

2. Einbeziehung der Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten des Kindes werden über die Beobachtungen informiert. Gemeinsam wird nach Lösungen gesucht. Die Eltern erhalten Angebote und Unterstützung zur Inanspruchnahme von Hilfen.

Der Abschluss von Vereinbarungen zwischen den Erziehungsberechtigten und der Kindertagesstätte wird dokumentiert.

Ein Termin zur Rückmeldung, ob und in welcher Form Hilfen angenommen werden, wird vereinbart.

3. Einbeziehung und Meldung an das Jugendamt

Wenn Vereinbarungen nicht eingehalten werden und über die Kita oder externe Kräfte die Kindeswohlgefährdung nicht abgewendet werden kann, erfolgt die Einbeziehung des Jugendamtes. Mit der Meldung geht die rechtliche Verantwortung an das Jugendamt über. Bei akuter Gefährdung erfolgt die sofortige Meldung an das Jugendamt.

Datenschutz

Der Schutz personenbezogener Daten wird gewahrt. Die für die Erfüllung des Schutzauftrags notwendigen Daten werden nur mit Wissen und Einverständnis der Erziehungsberechtigten erhoben.

Anlage 11:

Zusammenarbeit mit Fachdiensten zum Zweck der Früherkennung und Prävention

Je früher Verhaltens- und Entwicklungsauffälligkeiten bei Kindern erkannt und behandelt werden, umso wahrscheinlicher ist ihre Behebung. Wird nichts unternommen, besteht bei rund 60 % der auffälligen Kinder die Gefahr, dass Auffälligkeiten sich mit zunehmendem Alter verfestigen und ausweiten. Früherkennung und Prävention kindlicher Auffälligkeiten gelingen nur, wenn Eltern, Kindertageseinrichtungen, Schulen, Ärzte und psychosoziale Fachdienste ihre gemeinsame Verantwortung für Kinder wahrnehmen und dabei partnerschaftlich zusammenwirken. Auffälligkeiten diagnostisch abzuklären und falls notwendig sie heilpädagogisch, therapeutisch oder medizinisch zu behandeln, ist Ärzten und psychosozialen Fachdiensten vorbehalten. Einige Maßnahmen müssen vom Jugend- oder Sozialamt bewilligt oder von einem Arzt verordnet werden.

Die Aufgaben von Kindertageseinrichtungen in diesem Handlungsfeld variieren je nachdem, wer als erster bei einem Kind Auffälligkeiten feststellt. Die Kindertageseinrichtung vermittelt Eltern Fachdienste, wenn sie Auffälligkeiten bei einem Kind entdeckt. Auf deren Wunsch übernimmt sie die Terminkoordinierung und begleitet Eltern zum Erstgespräch mit einem Fachdienst, sofern dieser in den Räumen der Kindertageseinrichtung stattfindet. Die Kindertageseinrichtung arbeitet mit der Frühförder- und Erziehungsberatungsstelle zusammen, die auf Abruf / jeden Monat Maßnahmen der Früherkennung und Prävention bei einzelnen auffälligen Kindern in der Kindertageseinrichtung durchführen. Das Gesundheitsamt kommt einmal im Jahr in die Kindertageseinrichtung, um die Kinder im Alter von 4 Jahren auf Seh-, Hör- und Sprachstörungen zu untersuchen.

Die Entscheidung, ob ein Kind einem Fachdienst vorgestellt wird, obliegt den Eltern. Bei Anzeichen, die auf eine Behinderung des Kindes schließen lassen, sind Eltern gesetzlich verpflichtet, das Kind einem Arzt oder einer Beratungsstelle vorzustellen (§ 60 SGB)

→ Die Kindertageseinrichtung ist erst dann befugt, Fachdienste einzubinden und mit diesen zusammenzuarbeiten, wenn das konkrete Vorgehen mit den Eltern abgestimmt worden ist (§ 65 Abs. 1 Nr. 1 SGB V111 3). Die gemeinsame Verantwortung für ein auffälliges Kind macht es notwendig, dass sich die Kindertageseinrichtung und der konsultierte Fachdienst über das Verhalten und die Entwicklung des Kindes austauschen und sich über die Art und Weise von dessen Förderung abstimmen. Für den Fall der Einwilligung wird die Kindertageseinrichtung die Eltern über die wesentlichen Gesprächsinhalte informieren. Die Einwilligung findet ihre Grenze, wo eingeleitete Behandlungen nicht greifen, weil das Kind keine sichtbaren Fortschritte macht, und deshalb über andere Vorgehensweisen nachgedacht werden muss.

→ Falls keine Einwilligungen erteilt werden, hat die Kindertageseinrichtung diese Entscheidung grundsätzlich zu respektieren. Leidet das Kind unter schwerwiegenderen Verhaltens- oder Entwicklungsauffälligkeiten, die dringend einer Behandlung bedürfen, kann die Kindertageseinrichtung nach Abwägung aller Umstände des Einzelfalls verpflichtet sein, den Sachverhalt dem Jugendamt zu melden. Dasselbe gilt, wenn ein Verdacht auf eine Behinderung des Kindes besteht und die Eltern das Kind trotz wiederholten Hinweises der Kindertageseinrichtung nicht einem Arzt oder einer Beratungsstelle vorstellen (§§ 60, 61 Abs. 2 SGB S 65 Abs. 1 Nr. 3 SGB V1113, S 203 Abs. 1, S 34 StGB4). Das für das Kind zuständige Fachpersonal der Kindertageseinrichtung macht sich wegen unterlassener Hilfeleistung strafbar (§ 323 c StGB4), wenn es in den genannten Fällen untätig bleibt.

Anlage 12: Datenschutzrechtliche Informationen

Datenschutzerklärung

Allgemeine Hinweise und Pflichtinformationen

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Zweck der Verarbeitung ist die Erfüllung der uns vom Gesetzgeber zugewiesenen Aufgaben.

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer Daten ergibt sich, soweit nichts anderes angegeben ist, aus Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Demnach ist es uns erlaubt, die zur Erfüllung einer uns obliegenden Aufgabe erforderlichen Daten zu verarbeiten.

Soweit Sie in eine Verarbeitung eingewilligt haben, stützt sich die Datenverarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO.

Kontakt des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenverarbeitung der Gemeinde Fuchsstadt ist:

Bürgermeister René Gerner

Kissinger Straße 37

97727 Fuchsstadt

Telefon: 09732/2664

Telefax: 09732/4234

E-Mail: rene.gerner@fuchsstadt.de

Name und Anschrift des Datenschutzbeauftragten

Behördlicher Datenschutzbeauftragter gem. Art. 37 Abs. 7 DSGVO ist:

Herr

Matthias Hämel

Marktstraße 17

97725 Elfershausen

Telefon: 09704/9110-34

Telefax: 09704/9110-44

E-Mail: haemel@elfershausen.de

Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz. Diesen können Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen:

Postanschrift: Postfach 22 12 19, 80502 München
Adresse: Wagnmüllerstraße 18, 80538 München
Telefon: 089/212672-0
Telefax: 089/212672-50
E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de
Internet: <https://www.datenschutz-bayern.de>

Personenbezogene Daten der Betroffenen werden von dem Verantwortlichen ausschließlich zur Durchführung des Bildungs- und Betreuungsvertrages verarbeitet. Nach Beendigung sowie den hieraus folgenden Verpflichtungen, werden die verarbeiteten personenbezogenen Daten datenschutzrechtlich gelöscht, sofern gesetzliche Aufbewahrungsfristen nicht eine längere Speicherung erfordern.